

## Preisblatt für die EVM STROM Grund- und Ersatzversorgung

(gültig ab 01. Januar 2011)

	Netto	Brutto	Netto	Brutto
<b>Preise für den Haushaltsbedarf</b>				
	<b>EVM STROM Regio</b>		<b>EVM STROM Regio Nacht</b>	
Arbeitspreis* in Cent/kWh	21,74 Cent	<b>25,87 Cent</b>	21,86 Cent	<b>26,01 Cent</b>
Arbeitspreis Niedertarif** in Cent/kWh	-	-	18,03 Cent	<b>21,46 Cent</b>
Grundpreis in Euro/Jahr	67,23 Euro	<b>80,00 Euro</b>	105,04 Euro	<b>125,00 Euro</b>
<b>Preise für den sonstigen Bedarf ohne Leistungsmessung</b>				
	<b>EVM STROM Profi</b>		<b>EVM STROM Profi Nacht</b>	
Arbeitspreis* in Cent/kWh	21,98 Cent	<b>26,16 Cent</b>	23,25 Cent	<b>27,67 Cent</b>
Arbeitspreis Niedertarif** in Cent/kWh	-	-	18,29 Cent	<b>21,77 Cent</b>
Grundpreis in Euro/Jahr	168,07 Euro	<b>200,00 Euro</b>	183,19 Euro	<b>218,00 Euro</b>
<b>Preise für den sonstigen Bedarf mit Leistungsmessung</b>				
Arbeitspreis* Cent/kWh			17,90 Cent	<b>21,30 Cent</b>
Grundpreis Euro/Jahr			168,07 Euro	<b>200,00 Euro</b>
¼-h-Leistungszähler Euro/Jahr			955,46 Euro	<b>1.137,00 Euro</b>
Leistungspreis nach ¼-h-Messung Euro/kW/Jahr			243,28 Euro	<b>289,50 Euro</b>

\* Preise enthalten die gesetzliche Stromsteuer (seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh), bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt verringern sich die Preise um die Steuerermäßigung.

\*\* Die Niedertarifzeit beträgt täglich 12 Stunden im Zeitraum von 20:00 bis 08:00 Uhr, sowie an Wochenenden und Feiertagen.

Die Preisangaben beinhalten Nebenkosten wie Umsatzsteuer, Stromsteuer, Netznutzungsentgelte sowie Aufwendungen gemäß EEG und KWKG. Die Lieferung erfolgt auf der Grundlage der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und der Ergänzenden Bedingungen der **EVM** zur Strom GVV.

**EVM STROM Regio** und **EVM STROM Regio Nacht** entsprechen den Allgemeinen Preisen für die Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 EnWG für Letztverbraucher mit überwiegendem Haushaltsbedarf, die in Niederspannung beliefert werden.

Bruttopreise (gerundet) enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Alle Stromlieferanten sind nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG vom 07.07.2005) verpflichtet, die Zusammensetzung des gelieferten Stroms, die damit verbundenen Umweltauswirkungen und die entsprechenden Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland auszuweisen (Stromkennzeichen).

Der Ausweis erfolgt bei **EVM** auf den Rechnungen und Werbematerialien für den Verkauf von Strom wie folgt: Die im Jahr 2009 gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgenden Energieträgern zusammen (Durchschnittswerte Deutschland zum Vergleich – Quelle: BDEW): 11,6% (24,9%) Kernkraft, 66,3% (57,8%) fossile und sonstige Energieträger (z.B. Steinkohle, Braunkohle, Erdgas) und 22,1% (17,3%) Erneuerbare Energien. Damit sind folgende Umweltauswirkungen verbunden: 0,0003 g/kWh (0,0007 g/kWh) radioaktiver Abfall sowie 639 g/kWh (508 g/kWh) CO<sub>2</sub>-Emissionen.

## Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Energieversorgung Marienberg GmbH (gültig ab 01. Januar 2011)

Die Energieversorgung Marienberg GmbH, im Folgenden **EVM** genannt, bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der **EVM** zur StromGVV“ zu den nachstehenden Bedingungen an.

Die Grund- und Ersatzversorgung, die „StromGVV“ einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der **EVM** zur StromGVV“ finden auf alle von **EVM** in Niederspannung versorgten Kunden Anwendung.

### Zusammensetzung des Stromentgeltes

Für die vom Kunden für seine Anlage bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde **EVM** ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus

- Arbeitsentgelt: berechnet aus der vom Kunden bezogenen elektrischen Arbeit, ggf. gesondert für die Niedertarifarbeit
- Grundentgelt: nach Maßgabe der vom Kunden in Anspruch genommenen elektrischen Leistung für Messung, Abrechnung und Inkasso, ggf. mit einem Aufschlag

### 1. Preissystem

#### Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungsjahr bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh)

- multipliziert mit dem Verbrauchspreis (in Cent/kWh) beim Tarif ohne Leistungsmessung
- multipliziert mit dem Arbeitspreis (in Cent/kWh) beim Tarif mit Leistungsmessung. Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis ergeben sich aus dem Preisblatt. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

#### Grundentgelt

Das Grundentgelt setzt sich aus einem festen Anteil für die jeweilige Bedarfsart (Grundpreis) einschließlich des Entgelts für Messung, Abrechnung und Inkasso und ggf. aus einem Aufschlag für einen 1/4-h-Leistungszähler zusammen.

Beim Tarif mit Leistungsmessung ergibt sich unter den Voraussetzungen der Ziffer 6 zusätzlich das dort bestimmte Leistungsentgelt.

### 2. Niedertarifregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Niedertarifregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

Die Niedertarifzeit beträgt täglich 12 Stunden in der Zeit von 20:00 bis 08:00 Uhr. Sie wird von **EVM** festgelegt und kann von ihr mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt. Das Entgelt für die Niedertarifarbeit („Niedertarifentgelt“) wird errechnet aus der Niedertarifarbeit im Abrechnungsjahr (kWh) multipliziert mit dem Niedertarif-Arbeitspreis gemäß Preisblatt (in Cent/kWh).

### 3. Bedarfsarten

#### Haushaltbedarf

Haushaltbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke. Haushaltbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltzwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen und dgl.).

#### Sonstiger Bedarf

Sonstiger Bedarf ist jeglicher Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushaltbedarf ist (z. B. landwirtschaftlicher, gewerblicher oder beruflicher Bedarf).

#### Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)

Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt eine Bedarfsart eindeutig (d. h. 3/4 des Strombezuges oder mehr) und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet. \*)

Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig, wird der Strombezug wie folgt auf die Bedarfsarten aufgeteilt: Bei Anlagen mit Sonstigem Bedarf sowie mit Haushaltbedarf werden dem Haushaltbedarf ein Strombezug von 50 % des gesamten Strombezuges, maximal 3.000 kWh/Jahr, zugerechnet. Ist der Kunde mit dieser Aufteilung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auffrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

\*) Überwiegend Haushaltbedarf liegt auch dann vor, wenn ein bäuerlicher Kleinfamilienbetrieb gemeinsam mit dem dazugehörigen Haushalt mit elektrischer Energie versorgt wird.

### 4. Wärmepumpen

Kann **EVM** den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird deren Strombezug getrennt gemessen, so gilt für den Strombezug dieser Wärmepumpen der Arbeitspreis (in Cent/kWh) des Tarifs mit Leistungsmessung der Bedarfsart Sonstiger Bedarf.

Bei Wärmepumpen darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden. Dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein. Während dieser Unterbrechungszeiten darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.

### 5. Wärmespeicheranlagen

Für den Strombezug für Elektro-Wärmespeicher-Raumheizungs- und/oder Elektro-Warmwasserspeicheranlagen, deren Aufladung während der Niedertarifzeiten erfolgt, gelten die Preise der Niedertarifregelung der jeweiligen Bedarfsart. Als Wärmespeicheranlagen gelten nur Anlagen, die den Raumheizungswärmebedarf ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 l haben. Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen sind über eine Aufladesteuerung nach DIN 44 574 mit der vom örtlichen Netzbetreiber oder von **EVM** festgelegten Aufladefrequenz zu betreiben. Der Strombezug für Wärmespeicheranlagen ist getrennt zu messen.

In den Freigabestunden – sofern nicht anders vereinbart, täglich bis zu 8 Stunden in der Niedertarifzeit und bis zu 2 Stunden außerhalb der Niedertarifzeit – wird **EVM** dem Kunden elektrische Energie für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen bereitstellen. Die Verteilung der Freigabestunden auf die angegebenen Zeiträume bestimmt der örtliche Netzbetreiber oder **EVM** und wird diese dem Kunden bekannt geben.

Bei für Fernsteuerung eingerichteten Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen werden die Freigabestunden entsprechend dem täglichen Energiebedarf witterungsabhängig gesteuert und betragen dann täglich zwischen 2 und bis zu 8 Stunden in der Niedertarifzeit sowie bis zu 2 Stunden außerhalb der Niedertarifzeit.

### 6. Leistungsentgelt nach 1/4-Stunden-Leistung

Falls der Kunde über eine Leistungsmessung verfügt, ist **EVM** berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, jeweils für das betreffende und das darauf folgende Abrechnungsjahr ein Leistungsentgelt nach gemessener 1/4-Stunden-Leistung zu berechnen. Dieser Anteil des Grundentgeltes wird errechnet aus der Jahreshöchstleistung multipliziert mit dem Leistungspreis nach 1/4-h-Messung gemäß Preisblatt (in Euro/kWh und Jahr).

Als Jahreshöchstleistung gilt das Mittel aus den beiden höchsten im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen. Sie wird auf 0,1 kW gerundet. Die Monatshöchstleistung ist die höchste in dem Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung (=Leistungsmittelwert über 1/4 Stunde), die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 1/4 Stunde gemessen und angezeigt wird.

### 7. Abrechnung

Die Einzelheiten der Strombezugsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der StromGVV und in den Ergänzenden Bedingungen der **EVM** geregelt.

Weicht das Abrechnungsjahr aus von **EVM** zu vertretenden Gründen (z. B. Änderung des Ableseturnus, Preisänderungen u. dgl.) von 365 Tagen bzw. in Schaltjahren von 366 Tagen ab oder verkürzt es sich infolge Wechsels des Kunden, so werden der Grundpreis, das Leistungsentgelt sowie der Aufschlag auf den Grundpreis zeitanteilig ermäßigt bzw. erhöht in Rechnung gestellt.

Der Kunde ist verpflichtet, **EVM** seine Bedarfsart und alle zur Ermittlung des Grundentgeltes erforderlichen Merkmale mitzuteilen und jede Änderung derselben sogleich anzuzeigen.

### 8. Änderungen der Grund- und Ersatzversorgung

Änderungen der Grund- und Ersatzversorgung werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### 9. Konzessionsabgaben, Stromsteuer und Umsatzsteuer

Das Stromentgelt (netto) der Grund- und Ersatzversorgung enthält Konzessionsabgaben, die an die Gemeinden abgeführt werden. Sie sind entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) auf Höchstbeträge begrenzt:

Stromlieferungen im Rahmen der Niedertarifregelung	0,61 Cent/kWh
<b>Bei sonstigen Stromlieferungen in Gemeinden</b>	
bis 25.000 Einwohner	1,32 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59 Cent/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 Cent/kWh
über 500.000 Einwohner	2,39 Cent/kWh

Vereinbarungen mit Gemeinden auf Zahlung von niedrigeren oder keinen Konzessionsabgaben genießen Vorrang. Die verbrauchsabhängigen Preise (Cent/kWh) enthalten die jeweils gesetzlich festgelegte Stromsteuer, die von **EVM** an das Hauptzollamt abgeführt wird. Bei Vorlage eines Erlaubnisscheins sinken diese Preise um die Steuerermäßigung. Das Stromentgelt erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.